

## **Beschluss Nr. 7 / 2007**

Die ‚Berliner VERTRAGSKOMMISSION Soziales‘ („KO75“) beschließt folgende Regelung für das **Mittagessen** in den teilstationären Einrichtungen **Werkstatt für behinderte Menschen und Förderbereiche**

1. Der volle Betrag für das Mittagessen als Teil der Grundpauschale beträgt 2,82 €. Er setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (1,50 €) und einem Teilnehmerbeitrag (1,32 €).
2. Für Heimbewohner kommt der volle Betrag vergütungsrelevant zum Tragen und schließt damit den Teilnehmerbetrag als Beköstigungssatz ein.
3. Für alle anderen Maßnahmeteilnehmer liegt der Anteil der Grundpauschale bei 1,50 €. Für die Maßnahmeteilnehmer, für die in der Vergütung lediglich der Sockelbetrag berücksichtigt wird, wird das Mittagessen gegen einen Teilnehmerbeitrag von max. 1,32 € abgegeben.
4. Es steht dem Einrichtungsträger frei, eine interne Regelung zur vorausschauenden Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung über einen angemessenen Zeitraum (z.B. monatlich) zu treffen.
5. Sollten sich in den Fällen nach Nr. 2 die Verhältnisse ändern, verpflichtet sich der Leistungsträger, die Einrichtung zeitnah zu informieren.
6. Diese Regelungen werden ab dem 1.1.2008 in den Verträgen gem. § 75 SGB XII umgesetzt.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Purmann)  
Vorsitzender der KO75